



SACHSEN-ANHALT

**Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich
West**

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West,
Rabahne 4, 38820 Halberstadt

Stadt Staßfurt
Fachbereich II
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

**Sondernutzungssatzung der Stadt Staßfurt und Ortsteile
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kalcher,

Sie übergaben uns am 29.09.2015 den Entwurf Ihrer Sondernutzungssatzung per Mail.

Gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 StrG LSA ist das Land Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen, soweit Abs. 2 oder 4 nicht erfüllt sind (hier nicht der Fall).

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 FStrG ist der Bund Träger der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen, soweit Abs. 2 oder 2a nicht erfüllt sind (hier nicht der Fall).

Für Gehwege und Parkplätze in Ortsdurchfahrten mit Bundesstraßen ist die Gemeinde nach § 5 Abs. 3 FStrG sowie nach § 42 Abs. 5 StrG LSA für Gehwege, Parkplätze und damit in Zusammenhang stehende Entwässerungsanlagen in Ortsdurchfahrten mit Landesstraßen Straßenbaulastträger.

Nach Art. 90 GG obliegt die Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen den jeweiligen Ländern. Nach § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG bedarf die Satzung von Gemeinden für Sondernutzungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA bedürfen Satzungen über Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Mit der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) werden die Zuständigkeiten nach

Halberstadt, 29.09.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

W 2321-31009-293/15

Bearbeitet von:

Frau Müller

Hausruf: (03941) 661-

Tel.: 2147

Fax:

Rabahne 4
38820 Halberstadt

Tel.: (03941) 661-0

Fax: (03941) 661-2100

E-Mail - Adresse

PoststelleWest@lsbb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Straßenrecht benannt. Danach ist in § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Zuständigkeit der obersten Landesstraßenbaubehörde für die Bundesstraßen bezogen auf die Satzungen auf die Straßenbaubehörde des Landes übertragen. Nach § 1 Abs. 2 ist die Straßenbaubehörde des Landes die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB).

Somit ist sowohl für Landesstraßen wie auch Bundesstraßen die Landesstraßenbaubehörde, hier Regionalbereich West, zustimmungspflichtig.

Der Entwurf vom 29.09.15 ist mit uns abgesprochen und erhält gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 FStrG und § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA unsere Zustimmung.

Ich bitte um Kopie der beschlossenen Satzung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Müller